

Jugendordnung der Schachjugend der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ sind alle Jugendlichen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 2 Aufgaben

Die Schachjugend der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks.

Aufgaben der Schachjugend der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ sind:

Förderung des Schachsports für Jugendliche und Schüler, durch Unterstützung bei der Durchführung und Entwicklung zeitgemäßer Trainings- und Spielmethoden; Vorbereitung und Betreuung auf Schachturnieren und Meisterschaften.

§ 3 Organe

Organe der „Schachjugend der Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlungen (ordentliche und außerordentliche Versammlungen) sind das höchste Organ der Jugend der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“

Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegen der Vorgaben für die inhaltliche Arbeit des Jugendvorstandes.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes.
- c) Entlastung des Jugendvorstandes.
- d) Wahl des neuen Jugendvorstandes, sofern die Amtszeit abläuft.
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich an jeden Jugendlichen oder durch Aushang im Spiellokal des Vereins, einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsjugendlichen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jugendliche, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zwar kein Stimmrecht, dürfen aber als Gast an der Versammlung teilnehmen.
8. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) einem/ einer **volljährigen** Jugendwart/in **und** einem/ einer **volljährigen** Stellvertreter/in.
 - b) zwei Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl noch nicht volljährige Jugendliche sind. Eine/r von ihnen darf das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Der/ die Jugendwart/in des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des neuen Jugendvorstandes im Amt.
4. Für den Jugendvorstand sind nur Vereinsmitglieder der „Schachfuchse Kempen 1986 e.V.“ wählbar.
5. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er trägt dem Vorstand des Gesamtvereins Wünsche über finanzielle Unterstützung für Aktivitäten (z.B. Startgelderstattung bei Turnieren, Ausflüge, Urkunden, Pokale) an. Die vom Vorstand des Gesamtvereins bereitgestellten Mittel werden vom Jugendvorstand zweckgebunden eingesetzt.

Die Jugendordnung tritt sofort in Kraft. Sie wurde zuletzt am 11. September 2020 geändert.